Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1093.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten September 1827., über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

Auf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Kommission will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2ten Juni d. J., wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Artikel III. No. II. Lit. A. unter No. 10. aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Oels den daselbst No. III. Lit. A. unter No. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und das dieserhalb sonst Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1094.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten September 1827., enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

Da von den Städten des ehemaligen Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises der Niederlausitz, die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland zum Regierungsbezirk Liegnitz übergegangen sind, und bei dem jetzigen Spremberger Kreise nur die Stadt Spremberg verblieben ist, so kann dieser auf dem Kreistage nur eine Stimme zugestanden werden. Dies ist in Beziehung auf den §. 17. No. 6. Meiner Verordnung vom 18ten November v. J., wegen Abänderung in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage der Niederlausitz, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Oktober 1827.)

(No. 1095.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

Auf Ihre Anträge im Berichte vom 31sten Mai d. J. und nach dem (anliegenden) Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6ten v. M. habe Ich, zur Berichtigung des Westphälischen Zentral-Schuldenwesens, genehmigt, daß zu 1. und 2. die Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, mit Ausschluß der unter den letztern noch befindlichen Schulden der laufenden Verwaltung, auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat übernommen werden, wornach Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden angewiesen habe. Was dagegen die Depositengelder betrifft, so müssen selbige, so wie die Schulden aus der laufenden Verwaltung der Stifter und Klöster, aus dem Ihnen überwiesenen Fonds, in Ausführung Meiner Order vom 31sten Januar d. J., getilgt werden. Ich autorisire Sie zugleich nach Ihrem Antrage, die gemäß der eben erwähnten Order in Zahlung zu gebenden Staats-Schuldscheine mit Zins-Coupons von demjenigen Zinszahlungs-Termin ab, welcher der Festsetzung zunächst folgt, zu versehen, und überlasse Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1096.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13ten September 1827.

§. 1.

Die Börse ist der Ort, wo unter Genehmigung des Staats Kaufleute, Mäckler, Schiffer und andere Personen sich versammeln, um Handels- und Frachtgeschäfte zu besprechen, zu unterhandeln und auch abzuschließen.

§. 2. Die Börsen-Versammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 12 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nach-Mittag gehalten. Die Handels- und Frachtgeschäfte selbst sind aber schon eine halbe Stunde vorher, also um 1½ Uhr, wenn durch das Anschlagen der Glocke das Zeichen dazu gegeben worden, als beendigt anzusehen.

§. 3. In der Zeit von 12 bis 1½ Uhr Mittags, können also Verträge über alle Arten von Handels- und Frachtgeschäften in der Börse geschlossen werden.

§. 4. Er-

§. 4. Erklärungen über den Rücktritt von geschlossenen, oder über den Abschluß unterhandelter Verträge, welche nach der Uebereinkunft der Kontrahenten an der Börse erfolgen sollen, müssen von dem derselben, der sich solche vorbehalten hat, vor 1½ Uhr dem andern abgegeben werden. Erfolgen sie in dieser Zeit nicht, so ist der geschlossene Vertrag als aufgehoben und der unterhandelte Vertrag als nicht zum Abschluß gekommen, zu betrachten.

§. 5. Die Regulirung der Course von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und von Geld, so wie der Preis-Courante von Waaren, geschieht an der Börse unter der Aufsicht der von dem Vorsteheramte der dortigen Kaufmannschaft ernannten Kommissarien mit den betreffenden Mäcklern.

§. 6. Diese Kommissarien haben mit aller Sorgfalt dahin zu wachen, daß die Course und Preis-Courante dem wahren Verkehr angemessen, richtig festgestellt werden.

§. 7. Einer dieser Kommissarien regulirt den Cours der Wechsel, des Geldes und der Staats- und öffentlichen Papiere, der zweite die Preis-Courante der Materialwaaren, und der dritte der Granenwaaren.

§. 8. Die Geldwechsel- und Fonds-Course werden Montags und Donnerstags um 1 Uhr, die Preis-Courante der Materialwaaren Dienstags, und die der Granen Mittwochs und Sonnabends um 1½ Uhr festgestellt.

§. 9. Diese Feststellung geschieht auf folgende Weise: An den in dem vorhergehenden §. bestimmten Börsentagen und Stunden verfügen sich die Börsen-Kommissarien mit den das Handelsfach betreffenden Mäcklern in die bestimmten Zimmer des Börsenhauses.

Sie erfordern von den Mäcklern die pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und die Waaren zu haben gewesen sind; was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden. Sie können von den Mäcklern die gutachtliche Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, erfordern, brauchen aber sich darüber mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäcklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind auch befugt, von den Mäcklern die Vorlegung deren Taschenbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben der Mäckler, oder aus deren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmt der Börsenkommissarius in Gegenwart derselben die Course und die Waarenpreise. Bei dieser Verhandlung darf außer dem Kommissarius und den Mäcklern Niemand im Courszimmer anwesend seyn.

§. 10. Sobald die Course und Preise festgestellt sind, werden sie in Gegenwart der Mäckler von dem betreffenden Kommissarius in das Börsenbuch eingetragen.

§. 11. Aus diesem Buche lassen die Mäckler die Courszettel und Preis-Courante unter ihrem Namen drucken, liefern die vorschriftsmäßige Zahl von Exemplaren

plaren den Behörden ein, und vertheilen die bestellten Exemplare an ihre Kunden; sie dürfen sich aber mit der Versendung derselben nach andern Orten nicht befassen.

§. 12. Die Courszettel und Preis-Courante sollen, in sofern sie mit dem §. 10. gedachten Börsenbuche übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 13. Die Börsenkommissarien haben darüber zu wachen, daß die Mäckler, Schiffs- und Landfracht-Abrechner ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte während der Dauer der Börsenversammlungen, und bei Regulirung der Course und Preis-Courante, nachkommen.

§. 14. Der Mäckler, welcher, ohne sich bei den Kommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt zu haben, von der Börse wegbleibt, oder später sich einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thlaern, der, welcher von der Cours-Regulirung in gleicher Art wegbleibt, in eine Geldbuße von Fünf Thalern, und der, welcher die Vorzeigung seines Taschenbuchs dem Kommissarius verweigert, in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Diese Strafen werden von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft festgesetzt, wogegen der Rekurs nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. des Statuts vom 23sten April 1823. statt findet.

§. 15. Der Mäckler, welcher Courszettel und Preis-Courante ausgiebt, die mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt, außer dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

§. 16. Die obigen Strafgelder fallen der städtischen Armenkasse anheim.

§. 17. Die Mäckler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilende Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzustellen.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 13ten September 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Schuckmann. Graf von Danckelmann.
